



## 64 Nr. 1 Domizilgesellschaften

### 1. Allgemeines

Domizilgesellschaften sind Kapitalgesellschaften, Genossenschaften oder Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit und keine oder nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Der Besitz von Grundeigentum in der Schweiz ist erlaubt. Domizilgesellschaften müssen nicht ausländisch beherrscht sein. Ausländische Gesellschaften mit schweizerischen Betriebsstätten können, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, für die in der Schweiz steuerbaren Faktoren ebenfalls als Verwaltungsgesellschaft besteuert werden.

Unter dem **Oberbegriff** der Domizilgesellschaften unterscheidet man:

- **Reine Domizilgesellschaften (oder Verwaltungsgesellschaften):**  
Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.
- **Gemischte Gesellschaften:**  
Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (ohne Stiftungen), deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandbezogen ist, und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

### 2. Reine Domizilgesellschaften oder Verwaltungsgesellschaften

Die Tätigkeit von reinen Domizil- bzw. Verwaltungsgesellschaften beschränkt sich auf die Verwaltungstätigkeit und beinhaltet grundsätzlich keine Geschäftstätigkeit.

Innerhalb der Verwaltungstätigkeit werden folgende beiden Hauptgruppen unterschieden:

- **Reine Vermögensverwaltung:**  
Verwaltung des eigenen (beweglichen oder unbeweglichen) Vermögens ohne aktive kommerzielle Tätigkeit.
- **Hilftätigkeiten im Konzern:**  
Planung, Koordination, Kontrolle, Finanzierung, Fakturierung, Zahlungsverkehr, Verwertung immaterieller Rechte - sofern diese Tätigkeiten keinen eigentlichen Bürobetrieb und keinen grösseren Personaleinsatz in der Schweiz erfordern.

### 3. Gemischte Gesellschaften

Gemischte Gesellschaften mit auslandsbezogener Geschäftstätigkeit üben zwar in der Schweiz eine eigentliche Geschäftstätigkeit aus, diese ist jedoch ausschliesslich oder zur Hauptsache auslandsbezogen.

Die Geschäftstätigkeit gilt als hauptsächlich auslandsbezogen, wenn die ausländischen Einkünfte und Aufwendungen mindestens 80 % der gesamten Einkünfte und Aufwendungen ausmachen.

Als auslandsbezogen gelten nur reine Ausland-Ausland-Geschäfte; der blosse Export (nur Ertrag stammt aus ausländischer Quelle) oder der blosse Import (nur Aufwand geht an ausländische Quelle) gelten nicht als auslandsbezogene Geschäftstätigkeit.

Zum Nachweis des geschäftsmässig begründeten Aufwandes bei Ausland-Ausland-Geschäften vgl. Steuerbuch 54 Nr. 1 Ziffer 4 (inkl. der dazugehörenden Checkliste im Anhang zu Steuerbuch 54 Nr. 1).

### 4. Spartenrechnung

Der gesamte Reinertrag bei Domizilgesellschaften (Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaften) wird mittels einer Spartenrechnung in drei Ertragsgruppen aufgeteilt, welche unterschiedlich besteuert werden:

- **Beteiligungserträge:** steuerfrei
  - Erträge aus massgeblichen, qualifizierten Beteiligungen<sup>1</sup>
- **Inlanderträge:** voll steuerbar
  - alle Einkünfte aus schweizerischen Quellen

<sup>1</sup> Grundsätzlich gelten für den Beteiligungsbegriff die Regeln über den Beteiligungsabzug. Bei der **Sparte Beteiligungen** von **Domizilgesellschaften** bestehen jedoch folgende abweichende Regelungen: Aufwertungsgewinne von qualifizierten Beteiligungen können bei Domizilgesellschaften in der Sparte Beteiligungen berücksichtigt werden, berechtigen aber nicht zum Beteiligungsabzug. Kapitalgewinne von Beteiligungen mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio., aber mit einer Beteiligungsquote von weniger als 10 % und/oder einer Haltedauer von weniger als einem Jahr, können bei Domizilgesellschaften in der Sparte Beteiligungen berücksichtigt werden, berechtigen aber nicht zum Beteiligungsabzug.



- Immobilienerträge aus Grundeigentum in der Schweiz
  - Zinserträge von schweizerischen Schuldnern
  - Dividenden aus Streubesitz (von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz)
  - alle Einkünfte aus einer untergeordneten, in der Schweiz ausgeübten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit
- **Auslanderträge:** teilweise steuerbar; Quote 5-20 %
- alle Einkünfte aus ausländischen Quellen
  - Immobilienerträge aus Grundeigentum im Ausland
  - Zinserträge von ausländischen Schuldnern
  - Dividenden aus Streubesitz (von Gesellschaften mit Sitz im Ausland)
  - alle Einkünfte aus einer ausschliesslich oder überwiegend im Ausland ausgeübten Hilfs- oder Geschäftstätigkeit

## 5. Besteuerungsquote der Auslanderträge

Die Besteuerungsquote wird für jedes Unternehmen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände individuell festgelegt und im Bewilligungsschreiben an den Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt. Meist wird bereits im Antrag auf Besteuerung als Domizilgesellschaft die vorgeschlagene Quote genannt.

Als Richtwerte gelten:

- a) Verwaltungsgesellschaften für reine Vermögensverwaltung: meist 5 %
- b) Verwaltungsgesellschaften für konzerninterne Hilfstätigkeit: 5-20 % (5% für Gesellschaften ohne Personal und Infrastruktur; 10-20 % für Gesellschaften mit Personal und Infrastruktur)
- c) Gemischte Gesellschaften: Nach Umfang der Geschäftstätigkeit in der Schweiz von 5-20 % (je höher der schweizerische Umfang desto höher die Quote)

## 6. Verlustverrechnung

Verluste der Sparte Beteiligungserträge können nicht vorgetragen werden.

Verluste der Sparte Inlanderträge können vorgetragen werden und sind (innerhalb der Verlustverrechnungsperiode) voll verrechenbar.

Verluste der Sparte Auslanderträge können nur im Umfang der steuerbaren Quote vorgetragen und innerhalb der Verlustverrechnungsperiode mit späteren Gewinnen verrechnet werden.

Bei der erstmaligen Gewährung des Domizilprivilegs sind allfällige Vorjahresverluste spartenweise zu identifizieren und entsprechend zu verrechnen.



### Beispiel einer Spartenrechnung:

Berechnung des steuerbaren Reingewinnes	Total	Ertrag aus Beteiligungen	Einkünfte Schweiz	Einkünfte Ausland
<b>1. Einkünfte aus Geschäftstätigkeit</b>				
Warenverkauf und Dienstleistungen	<b>900</b>	-	<b>100</b>	<b>800</b>
- Direkt zurechenbare Aufwendungen	<b>670</b>	-	<b>30</b>	<b>640</b>
Nettoeinkünfte aus Geschäftstätigkeit	<b>230</b>	-	<b>70</b>	<b>160</b>
<b>2. Einkünfte aus Vermögensverwaltung</b>	<b>110</b>	<b>100</b>	<b>10</b>	-
<b>3. Gesamte Nettoeinkünfte</b>	<b>340</b>	<b>100</b>	<b>80</b>	<b>160</b>
<b>4. Anteilsmässige Kostenzurechnung *</b>	<b>95</b>	<b>5</b>	<b>30</b>	<b>60</b>
<b>5. Nettogewinn vor Steuern</b>	<b>245</b>	<b>95</b>	<b>50</b>	<b>100</b>
<b>6. Steueraufwand **</b>	<b>30</b>	-	<b>10</b>	<b>20</b>
<b>7. Massgebender Reingewinn</b>	<b>215</b>	<b>95</b>	<b>40</b>	<b>80</b>
Steuerbare Quoten in %		<b>Steuerfrei</b>	<b>100%</b>	<b>5%</b>
<b>8. Steuerbarer Reingewinn</b>	<b>44</b>	-	<b>40</b>	<b>4</b>

\* Verteilung im Verhältnis der gesamten Nettoeinkünfte

\*\* Verteilung im Verhältnis des Nettogewinnes vor Steuern

## 7. Statuswechsel

Bei der erstmaligen Gewährung des Domizilprivilegs an eine Gesellschaft mit stillen Reserven gilt die sogenannte **Reverslösung** (Aufschubslösung mit einer **Sperrfrist von 5 Jahren**):

- Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven;
- Falls Realisation innert fünf Jahren in den Sparten Beteiligungsertrag oder Ausland, erfolgt eine ordentliche Besteuerung;
- Realisationen in der Sparte Inland sind ohne weiteres möglich, da diese immer ordentlich besteuert werden.

## 8. Steuersätze

### 8.1 Kapitalsteuer

Staatssteuer: 0.5 % des steuerbaren Kapitals, Minimalsteuer von CHF 100

Gemeindesteuer: 0.5 % des steuerbaren Kapitals, Minimalsteuer von CHF 100

### 8.2 Ertragssteuer

Direkte Bundessteuer: ordentlicher Tarif (8.5 %)

Staatssteuer: ordentlicher Tarif für Gewinn gemäss Spartenrechnung

Gemeindesteuer: ordentlicher Gemeindesteuersatz für Gewinn gemäss Spartenrechnung

## 9. Verfahren

Ein Gesuch um Gewährung des Domizilprivilegs ist an die kantonale Steuerverwaltung (Geschäftsbereich Juristische Personen) zu richten, welche das Gesuch prüft und mit einem Bestätigungsschreiben das Domizilprivileg gewährt. In diesem Schreiben wird auch die Besteuerungsquote der Auslanderträge festgehalten. Besitzt eine im Kanton Basel-Landschaft sekundär steuerpflichtige Gesellschaft im Sitzkanton das Domizilprivileg, so kann dieses auch in BL gewährt werden. Da die Besteuerungsmodalitäten bei Domizilgesellschaften interkantonal stark unterschiedlich sein können, ist in diesem Fall ein separates Gesuch notwendig (anders als bei Holdinggesellschaften; vgl. Steuerbuch 63 Nr. 1 Ziffer 9). Auch in diesem Fall erfolgt ein Bestätigungsschreiben mit der Quote der Besteuerung der Auslanderträge.



## **10. Abschaffung der Statusgesellschaften per 1. Januar 2020**

Das Domizilprivileg wurde per 1. Januar 2020 aufgehoben. Die Übergangsbestimmungen für ehemalige Domizilgesellschaften, welche insbesondere die steuerfreie Aufdeckung von unter dem Privileg gebildeten stillen Reserven beinhalten, sind in den §§ 206 und 207 StG festgehalten (vgl. 206 Nr. 1 sowie 207 Nr. 1).

### **Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))**

- ➡ KM 428 (betreffend Zuständigkeit Gewährung Holdingstatus und Domizilprivileg), Hw Homepage HRA